OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752638/10/BP/CK

Datum:
Linz, 22. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag des A N auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 14. Juli 2022, GZ: LVwG-752638/6/BP/CK, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2. April 2022, GZ: BA-4-00038563-01, zugestellt an den bevollmächtigten Rechtsanwalt, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz 1. das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Erstantrages des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 15. Februar 2016 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Antrag vom 15. Februar 2016 auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt, und wies 3. den Zweckänderungsantrag vom 10. Dezember 2021 auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus zurück.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 26. April 2022 stellte der rechtsanwaltlich vertretene Bf weder Beweisanträge noch beantragte dieser die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Erkenntnis vom 14. Juli 2022 wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Rahmen derer sich das Landesverwaltungsgericht einen persönlichen Eindruck des Bf verschaffen konnte, als unbegründet ab.

I.4. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den Punkten I.1. bis I.3. des gegenständlichen Beschlusses.

II. Der Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

III.2. Diese Bestimmung setzt somit voraus, dass die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhandenen, neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweise „ohne Verschulden der Partei“ unbekannt geblieben sind

und daher unverschuldet von ihr im Verfahren nicht geltend gemacht bzw von der Behörde bzw vom VwG nicht berücksichtigt werden konnten (VwGH 28.07.1994, 94/07/0097; 28.03.1995, 94/19/0139; 14.11.2012, 2010/08/0165).

Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im Verwaltungsverfahren bzw im Verfahren vor dem VwG nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zurechenbares Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (VwGH 21.09.1995, 95/07/0117; 09.10.2001, 2001/05/0138; 22.12.2005, 2004/07/0209). Bei einem solchen (Mit-)Verschulden kann sich die Partei nicht darauf berufen, dass die Behörde ihrerseits bzw das VwG seinerseits der Ermittlungspflicht im Hauptverfahren nicht in gebotener Weise entsprochen und deshalb einen unrichtigen Sachverhalt festgestellt hat (VwGH 28.07.1994, 94/07/0097; 08.04.1997, 94/07/0063).

III.3. Der sowohl zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung als auch im Beschwerdeverfahren rechtsanwaltlich vertretene Bf beantragte zu keinem Zeitpunkt die Einvernahme der Ex-Frau als Zeugin bzw generell die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Wenn der Bf vermeint, er habe seine Ex-Frau mangels einer aktuellen Adresse nicht namhaft gemacht, so ist ihm diese Unterlassung ebenfalls als Verschulden zuzurechnen, zumal er nicht daran gehindert war, die Einvernahme der Zeugin (auch ohne bekannte Adresse) zu beantragen. Somit ist im Sinne der genannten Judikatur von einem dem Bf zurechenbaren Verschulden auszugehen, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens bereits aus diesem Grund ausgeschlossen ist.

III.4. Im Ergebnis war der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree